



Schulkindergarten-Ordnung

über den Betrieb und die Benutzung des Schulkindergartens des Vorschulkindergarten Vaterstetten e.V.

1. Die Einrichtung

Der Schulkindergarten ist speziell für die Kinder konzipiert, die ein Jahr vor der Einschulung stehen oder für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt wurden. Die Grundlagen des Bayerischen Kindergartengesetzes sind auch für unsere Einrichtung bindend. Die pädagogische Arbeit dient der Ganzheit der elementaren Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder. Aufgabe der Einrichtung ist es, Vorschulkindern den Übergang in die Schule zu erleichtern und den Übertritt erfolgreich zu bewältigen. Dies soll keinesfalls bedeuten, schulische Leistungsanforderungen vorzuziehen sondern durch präventive und individuelle Förderung in allen Wahrnehmungsbereichen den Entwicklungsstand und die Schulbereitschaft der Kinder zu unterstützen.

Dieses Jahr gezielter Arbeit beinhaltet Aufbau und Förderung von:

- Sozialen Verhaltensweisen
- Selbständigkeit - in Bezug auf die eigene Person und Arbeitsweise
- Lernbereitschaft - Konzentration und Ausdauer
- Logischem Denken - Erkennen von Sachzusammenhängen und Finden von Lösungsmöglichkeiten
- Sprachverständnis und Ausdrucksvermögen
- Motorik und Wahrnehmung, Schulung der Koordination und des Körperbewusstseins
- Musischen Fähigkeiten sowie
- gezielte Förderung bei Teilleistungsschwächen und Wahrnehmungsdefiziten
- gezielte Sprachförderung von Kindern mit Migrationshintergrund, gemäß dem Auftrag
- des BayKiBiG.

Die Gruppen werden von erfahrenen Erzieherinnen geleitet, die zusätzliche psychologische und heilpädagogische Qualifikationen einbringen. In jeder Gruppe arbeitet zusätzlich eine geschulte Kinderpflegerin als Zweitkraft. Darüber hinaus beschäftigen wir eine in Heilpädagogik sehr erfahrene Erzieherin, die gruppenübergreifend tätig ist und Kinder in kleinen Gruppen sowie auch einzeln fördert.

Das pädagogische Programm setzt auf eine Anwesenheitszeit von 8:30- 13:00.

2. Elternkontakte und Elternmitarbeit

Zum Wohle des Kindes verpflichten sich der Schulkindergarten und die Eltern im Rahmen des Betreuungsverhältnisses, erziehungspartnerschaftlich zusammenzuarbeiten. Damit diese Zusammenarbeit auch gut gelingen kann, bietet der Schulkindergarten vielfältige Möglichkeiten des gegenseitigen Kennenlernens und des Austausches an.

Am Anfang des Schulkindergartenjahres wird ein Elternbeirat gewählt.

3. Öffnungszeiten

Montag bis Freitag:	7:30 Uhr bis 13:00 Uhr
Mittagskinder	7:30 Uhr bis 14:00 Uhr
Nachmittagskinder	7:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Nachmittagskinder	7:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Bringzeit:	zwischen 8:00 Uhr und 8:30 Uhr
Abholzeit:	zwischen 12:45 Uhr und 13:00 Uhr
Mittagskinder:	zwischen 13:45 Uhr und 14:00 Uhr
Nachmittagskinder	zwischen 14:30 Uhr und 15:00 Uhr
	Zwischen 15:30 Uhr und 16:00 Uhr

Die Tage, an denen der Schulkindergarten geschlossen ist, wird von der Hausleitung festgelegt.

Über die Öffnungs- und Schließzeiten des Schulkindergartens während der Schulferien werden die Eltern zu Beginn des Schulkindergartenjahres schriftlich informiert. Der Schulkindergarten kann auch aus nicht vorhersehbaren Gründen vorübergehend geschlossen werden (z. B. krankheitsbedingte Schließung durch das Gesundheitsamt). Die Erziehungsberechtigten haben keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Minderung.

4. Schulkindergartengebühren

Die Gebühren werden in **12 Monatsbeiträgen** erhoben - September bis einschließlich August. Der Beitrag wird **per Lastschrift** jeweils zum Monatsanfang vom angegebenen Konto abgebucht. Die Zahlungspflicht besteht auch für alle versäumten Stunden – gleichgültig, ob verschuldet oder unverschuldet – sowie für alle Ferien und kirchlichen Feiertage.

A	Betreuungszeit	>4-5 Std	25Wochenstunden	mtl.	95,00€
B	Betreuungszeit	>5-6 Std	30 Wochenstunden	mtl.	110,00€
C	Betreuungszeit	>6-7 Std	35 Wochenstunden	mtl.	126,00€
D	Betreuungszeit	>7-8 Std	40 Wochenstunden	mtl.	140,00€
E	Betreuungszeit	>8-9 Std	42,5 Wochenstunden	mtl.	150,00€

Spielgeld monatlich: **8,00 €**

Mittagessen (pro Essen) **3,10 €**

Die Teilnahme am Mittagessen ist bei den Buchungszeiten B, C D und E **verpflichtend**.

Einmal pro Schulkindergartenjahr fallen folgende Gebühren an:

Lehrmaterial	24,00 €
Einrichtungsnutzungsgebühr für Nicht-Vereinsmitglieder	60,00 €
Einrichtungsnutzungsgebühr für Vereinsmitglieder	30,00 €
Vereinsmitgliedschaft	15,00 €



Die Eltern können frei entscheiden, ob sie Mitglied im Verein werden wollen. Die Vereinsmitgliedschaft endet nicht automatisch mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Einrichtung, es bedarf der schriftlichen Kündigung. Diese ist in jedem Kalenderjahr zum 31.05. möglich. Ein gesonderter Hinweis erfolgt nicht.

Beitragsermäßigung:

Eine Geschwisterermäßigung wird gewährt, jedoch nur, wenn zwei oder mehr Kinder einer Familie zum selben Zeitpunkt den Schulkindergarten und/oder den Schulhort besuchen. Die Geschwisterermäßigung beträgt 10 %.

5. Mitteilungspflichten

Im Krankheitsfalle

Es wird gebeten, das Kind im Schulkindergarten bei Krankheit zu entschuldigen. Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Schulkindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Ansteckende Krankheiten der Eltern, Geschwister oder sonstiger Familienmitglieder sind mitzuteilen. Ein Anspruch auf Minderung oder Erstattung der Beiträge besteht nicht.

Leidet das Kind unter einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit, ist der Kindergarten von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Die Leitung des Kindergartens kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Attests abhängig machen (§ 8 Bay. Kindergarten-gesetz).

Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht unmittelbar erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution eines Kindes (z. B. Anfallserkrankungen, Allergien Unverträglichkeiten, medikamentöse Langzeitbehandlungen)

Bei Urlaub

Auch hier besteht Mitteilungspflicht. Ein Fernbleiben vom Schulkindergarten muss stets begründet sein.

6. Aufsicht, Versicherungsschutz und Haftung

Aufsicht

Der Schulkindergarten übernimmt gemäß des Aufnahmevertrages die Aufsichtspflicht über das Kind. Die Aufsichtspflicht beginnt und endet mit der jeweiligen Gruppenöffnungszeit. Ankunft und Abholung des Kindes sind dem zuständigen Betreuungspersonal bekannt zu geben. Personen, die berechtigt sind, das Kind abzuholen, müssen schriftlich benannt werden. Bei Abholung durch Fahrgemeinschaften ist eine schriftliche Bestätigung im voraus notwendig. Tritt das Kind den Nachhauseweg allein an, bedarf dies einer schriftlichen Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten, die bei der jeweiligen Gruppenleiterin abzugeben ist.

Versicherungsschutz

Für die Kinder des Schulkindergartens besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Nach den geltenden Bestimmungen besteht Unfallversicherungsschutz während des Aufenthaltes im Schulkindergarten, während aller Veranstaltungen und Unternehm-



gen, die der Schulkindergarten außerhalb des Schulgeländes durchführt. Unfallversicherungsschutz besteht auch auf dem direkten Weg zum Schulkindergarten und nach Hause.

Die Inanspruchnahme einer Versicherungsleistung setzt eine Unfallmeldung voraus. In diesem Fall besteht sofortige Mitteilungspflicht an die Leitung des Schulkindergartens.

Haftung

Für den Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Das gilt auch für mitgebrachtes Spielzeug, Fahrräder etc.

Bei Beschädigung von Eigentum des Schulkindergartens durch das Kind haftet gem. § 828 Abs. 2 BGB das Kind bzw. dessen Eltern. Der Schaden wird von der Haftpflichtversicherung der Eltern ersetzt.

7. Kündigung

Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Kündigung durch die Erziehungsberechtigten

Der Aufnahmezeitraum in den Schulkindergarten umfasst ein Schuljahr. Es beginnt zum 01.09. eines Jahres und endet zum 31.08. des darauf folgenden Jahres.

Der Schulkindergartenplatz kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die einmalig erhobenen Gebühren werden in diesem Fall nicht erstattet. In den letzten beiden Betreuungsmonaten (Juli und August) ist der Vertrag nicht mehr kündbar.

Kündigung durch den Träger

Eine außerordentliche Kündigung seitens des Trägers ist nur aus wichtigen Gründen erlaubt. Solche Gründe sind:

- Die Monatsbeiträge oder sonstige Zahlungsverpflichtungen wurden gegenüber dem Träger nicht entrichtet. Ein solcher Fall ist anzunehmen, wenn fällige Zahlungen trotz zweimaliger Mahnung mit wöchentlicher Fristsetzung unerfüllt bleiben.
- Das Kind erweist sich für die Gruppe als untragbar und gefährdet sich oder andere Kinder.
- Die entsprechende Förderung des Kindes in der Gruppe, sowie eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten ist nicht mehr möglich.

Diese Schulkindergarten-Ordnung ersetzt alle vorhergehenden und ist ab 1. September 2013 gültig.

Gezeichnet: Vorstand des Trägers Vorschulkindergarten Vaterstetten e.V.

